

Das Fach Religion im Rahmen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020

Die neue OAPVO in Schleswig-Holstein „wächst hoch“. Schüler*innen, die nach dieser Verordnung ihr Abitur ablegen, treten nun in die Qualifikationsphase ein.

Zur neuen Verordnung wurden bereits vielfältige Informationsmaterialien erstellt und versandt, die sowohl den Kolleg*innen an den Schulen, aber auch Schüler*innen und Eltern helfen sollen, die Spielräume der neuen Rahmenbedingungen zu verstehen und zu nutzen.

Aufgrund der zahlreichen Veränderungen erreichen auch uns immer wieder Anfragen danach, welche Konsequenzen die neue OAPVO für unser Fach ev. Religion hat.

Aus diesem Grund haben wir einige Informationen und FAQs für Sie zusammengestellt.

Das Fach Religion in der OAPVO

In der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020 heißt es in §9:

- (2) Jede Schülerin und jeder Schüler erhält Unterricht:
5. in der **Einführungsphase** in den drei Fächern Geographie, Geschichte und Wirtschaft/Politik sowie **in einem der Fächer Religion oder Philosophie;**
 6. in der **Qualifikationsphase** im Fach Geschichte und
 - a) im ersten bis dritten Schulhalbjahr in einem der Fächer Geographie oder Wirtschaft / Politik und
 - b) im ersten oder im zweiten Schulhalbjahr in dem anderen Fach, welches nicht gemäß Nummer 6 Buchstabe a belegt worden ist und
 - c) im ersten bis dritten Schulhalbjahr in einem der Fächer Religion oder Philosophie und**
 - d) im vierten Schulhalbjahr in dem nach Buchstabe a belegten Fach oder in einem nach Buchstabe c belegbaren Fach;**

Die OAPVO als Stärkung des Faches Religion / Philosophie

Die OAPVO bedeutet also auch eine Stärkung des Faches. Waren nach der alten OAPVO die Fächer Religion oder Philosophie lediglich 4 Kurshalbjahre verpflichtend zu belegen, sind es nun 5 (s.o.).

Religion / Philosophie als mündliches Prüfungsfach? Ja!

Das Fach Religion ist nach wie vor ein beliebtes und attraktives Prüfungsfach.

Zugleich herrscht eine große Unsicherheit, weil die Selbstverständlichkeit an vielen Schulen, dass das Fach Religion / Philosophie durchgängig unterrichtet wird, durch die neue Verordnung vor Ort noch einmal in Frage gestellt werden könnte.

Aber: In allen Profilen muss ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld in Q2.2. angeboten werden. **Das kann selbstverständlich auch das Fach Religion oder Philosophie sein.** Eine Mindestzahl von Schüler*innen oder an einer mündlichen Prüfung Interessierten wird explizit nicht genannt. Das kann und muss an den Schulen vor Ort entschieden werden.

In den Informationsbroschüren ist leider kein Beispiel angegeben, das explizit zeigt, dass auch die Fächergruppe ev./kath. Religion / Philosophie durchgängig angeboten, belegt und somit als Abiturprüfungsfach ausgewählt werden kann. **Dies ist jedoch selbstverständlich weiterhin möglich.** Daher möchten wir Ihnen mit diesen Informationen an den Schulen noch einmal den Rücken stärken.

FAQs

1. Kann das Fach Religion oder Philosophie an ein Profil gebunden werden?

Nein, aufgrund der gesetzlich garantierten Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht muss die Belegung von Religion oder Philosophie den Schüler*innen unabhängig von ihrem Profulfach ermöglicht werden.

2. Kann ein*e Schüler*in im Fach Religion eine mündliche Prüfung ablegen, auch wenn er/sie in der Einführungsphase das Fach Philosophie belegt hat?

Nein. Auch wenn ein Wechsel innerhalb der Fächergruppe ev. Religion/kath. Religion und Philosophie möglich ist, müssen die Abiturprüfungsfächer durchgängig belegt werden. Darauf müssen die Schüler*innen der ausgehenden Mittelstufe explizit hingewiesen werden. Nutzen Sie als Fachschaft in diesem Rahmen noch einmal die Möglichkeit, für unser „kleines Fach der großen Fragen“ zu werben!

3. Müssen Schüler*innen einen Wechsel der Lehrkraft akzeptieren, falls Religionskurse in Q2.2. zusammengelegt werden?

Ja, das kann sein (und konnte auch vorher immer schon passieren – sei es durch Krankheit, Umzug oder andere organisatorische Rahmenbedingungen). Daher lohnt sich eine gute fachinterne Kooperation – auch über das schulinterne Fachcurriculum.

4. Können katholische Schüler*innen ihre Prüfung im evangelischen Religionsunterricht ablegen und umgekehrt?

Ja, das können sie. Wichtig ist, dass die Schüler*innen im dritten und vierten Halbjahr der Qualifikationsphase den Unterricht der Konfession belegt, in der die Prüfung abgelegt wird.

Im Erlass zur Änderung des Erlasses „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2019“ heißt es dazu:

§ 4 a Evangelischer und katholischer Religionsunterricht in der Oberstufe, Abiturprüfung

(1) Konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession teilnehmen. Der Antrag soll vor Beginn des nächsten Schuljahres gestellt werden.

(2) Für die Teilnahme an einer schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung im Fach Religion ist erforderlich,

1. dass in der Oberstufe mindestens vier Halbjahre Religionsunterricht der Konfession belegt worden sind, in der die Abiturprüfung abgelegt wird; davon zwingend das dritte und vierte Halbjahr der Qualifikationsphase,

2. dass Religionsunterricht, unabhängig von der Konfession des Unterrichts, als Fach durchgängig belegt worden ist, also im Bildungsgang kein anderer Unterricht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 SchulG gewählt worden oder eine Abmeldung vom Religionsunterricht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 SchulG erfolgt ist.

Von der Voraussetzung gemäß Nummer 1 kann aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls auf Antrag durch Entscheidung der Schule mit Genehmigung der fachlich zuständigen Schulaufsicht abgewichen werden; der Antrag ist bis zum Beginn (1. Februar) des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase zu stellen.

Haben Sie weitere Fragen? Dann melden Sie sich gern bei uns!

Stand August 2022

Nicole Hansen

Stellvertretende Leitung am Standort Kiel

Studienleiterin für den RU in der Sek II

Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche

Standort Schleswig-Holstein

Telefon: 0431-55779-307

E-Mail: nicole.hansen@pti.nordkirche.de



Pädagogisch-Theologisches
Institut der Nordkirche

PTI Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche

Standort Schleswig-Holstein

Gartenstraße 20

24103 Kiel

Telefon: 0431-55779-304

E-Mail: info.kiel@pti.nordkirche.de

schule.pti.nordkirche.de